

**Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Bundesbedienstete
im Ausland**

Vom 10. März 2004

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes:

**Artikel 1
Neufassung der Beihilfevorschriften Ausland**

Die Beihilfevorschriften Ausland vom 10. Juli 1995 (GMBI S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 1. November 2001 (GMBI S. 939), erhalten folgende Fassung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
an Bundesbedienstete im Ausland
(Beihilfevorschriften Ausland)**

I.

Die Beihilfevorschriften (BhV) vom 1. November 2001 (GMBI S. 918), zuletzt geändert durch die 28. AVwV vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379), gelten für Bundesbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland und für in das Ausland abgeordnete Bundesbeamte mit folgenden Abweichungen:

Zu § 3

1 Zu Absatz 1 Nr. 2

Berücksichtigungsfähig sind die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder des Beihilfeberechtigten, für die ein Kinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungs-

gesetz gezahlt wird oder nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

Zu § 5

2 Zu Absatz 1

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich anstelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren; Entsprechendes gilt für die Gebühren eines Heilpraktikers.

3 Zu Absatz 3

Von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach den Sätzen 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder die zustehenden Leistungen wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

4 Zu Absatz 4 Nr. 3

Zu dem in dieser Vorschrift genannten Einkommensbetrag tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienstort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

Zu § 6

5 Zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 2

Ist bei zahnärztlichen Sonderleistungen der auf zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik entfallende Kostenanteil nicht nachgewiesen oder nicht zu ermitteln, ist der hierauf entfallende Anteil mit 40 vom Hundert des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

6 Zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 2

Bei ambulant durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung treten an die Stelle der vom Bundesministerium des Innern benannten Gutachter die Ärzte des

Gesundheitsdienstes beim Auswärtigen Amt oder von diesem beauftragte Vertrauensärzte.

7 Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Angemessenheit der Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlungen beurteilt sich anstelle der nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV vom Bundesministerium des Innern festgesetzten beihilfefähigen Höchstbeträge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich – außer bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – um 10 vom Hundert der Kosten, die die nach dieser Vorschrift maßgeblichen Höchstsätze (Hinweis 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV) übersteigen, höchstens jedoch um zehn Euro.

8 Zu Absatz 1 Nr. 4

Zu den für diese Vorschrift maßgebenden Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu, wenn die Aufwendungen in Fremdwährung entstanden sind.

9 Zu Absatz 1 Nr. 6

Für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenanstalten sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, soweit die Unterbringung einem Zweibettzimmer im Inland entspricht; es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig. Der in Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vorschrift genannte Abzugsbetrag ist entsprechend zu berücksichtigen.

10 Zu Absatz 1 Nr. 8

(1) Bei einer notwendigen ambulanten ärztlichen Behandlung des den Haushalt allein führenden Elternteils außerhalb des Gastlandes findet die Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und die auswärtige Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert. Werden in den Fällen des Satzes 2 Kinder unter vier Jahren mitgenommen, sind die notwendigen Beförderungskosten beihilfefähig.

(2) Wird die Weiterführung des Haushalts von einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Person übernommen, so sind die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

11 Zu Absatz 1 Nr. 9

Ist bei Krankheit oder Geburt eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung geboten war. Entsprechendes gilt aus Anlass von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BhV.

12 Zu Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a

(1) Die Vorschrift gilt auch bei notwendiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung außerhalb des Gastlandes.

(2) Absatz 1 findet auch bei einer außerhalb des Gastlandes erforderlichen stationären Behandlung für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Begleitperson entsprechende Anwendung.

(3) Zum Höchstbetrag tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

13 Zu Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

Zu § 7

14 Zu Absatz 2

(1) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung hat zur Voraussetzung, dass der begutachtende Amts- oder Vertrauensarzt das Sanatorium als zur stationären Behandlung und Pflege im Sinne des § 7 Abs. 4 geeignet erklärt und die Sanatoriumsbehandlung nicht in Verbindung mit einem Inlandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist eine

entsprechende Unterlage über das in Aussicht genommene Sanatorium beizufügen.

(2) Wird eine Sanatoriumsbehandlung, auf die nach den in § 5 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, im Inland gewährt, so gelten auch die Beförderungskosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem inländischen Behandlungsort als beihilfefähige Aufwendungen, soweit diese vom Kostenträger nicht erstattet werden. Dies gilt nicht, wenn die Sanatoriumsbehandlung mit gleicher Erfolgsaussicht auch im Gastland oder in der näheren Umgebung durchgeführt werden kann und die beihilfefähigen Aufwendungen in diesem Fall niedriger sind als die Durchführung der Sanatoriumsbehandlung im Inland.

Zu § 8

15 Zu Absatz 2 Nr. 2

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

16 Zu Absatz 3

Die abweichenden Vorschriften zu § 7 finden entsprechende Anwendung.

Zu § 11

17 (1) Ist im Geburtsfall eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet und muss dieser wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 8 für die Dauer der ärztlich festgestellten unvermeidbaren Abwesenheit vom Dienstort beihilfefähig.

(2) Im Geburtsfall sind die Kosten für Unterkunft am Entbindungsort vor Aufnahme in eine Krankenanstalt entsprechend den Unterkunftskosten bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen beihilfefähig. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt eines nahen Angehörigen.

Zu § 14

18 Zu Absatz 1

Der Bemessungssatz erhöht sich auf 100 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen

1. für Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort (Nummer 11), soweit diese den Betrag von 153 Euro übersteigen,
2. für die unter Nummer 21 genannten Fälle der Leichen- und Urnenüberführung.

Zu § 17

19 Zu Absatz 8

Diese Regelung findet auch auf Beförderungskosten zum nächstgelegenen Behandlungsort (Nummer 11) Anwendung.

20 Zu Absatz 9

Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Beihilfeantrag innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Beschäftigungsdienststelle im Ausland vorgelegt wird.

Zu § 18

21 Zu Absatz 3

Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland und in das Ausland abgeordneten Beamten sind die Kosten der Leichen- und Urnenüberführung vom Gastland in die Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe der Überführungskosten an den vom Hinterbliebenen gewählten Beisetzungsort beihilfefähig.

Beihilfefähige, außerhalb des Gastlandes entstehende Aufwendungen

- 22 Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland oder in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 11.

II.

- 1 Für die in das Ausland entsandten Angestellten und Arbeiter (Arbeitnehmer) finden die Regelungen des Abschnitts I mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer sowie für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Arbeitnehmer mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 vom Hundert erhöht.

- 2 Für die bei den Auslandsdienststellen des Bundes beschäftigten nicht entsandten deutschen und nichtdeutschen Angestellten und Arbeiter (Arbeitnehmer) finden die Regelungen des Abschnitts I mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

2.1 **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Nummer 1)**

Zu Aufwendungen für Kinder kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn das Kind bei sinngemäßer Anwendung der für entsandte Bedienstete geltenden Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähig wäre.

2.2 **Zu § 5 Abs. 4 Nr. 3 (Nummer 4)**

An die Stelle des in dieser Vorschrift genannten Einkommensbetrages tritt der dem ortsüblichen Einkommensniveau entsprechende Betrag für eine vergleichbare Beschäftigung im Inland. In Zweifelsfällen ist das ortsübliche Einkommen für eine der Vergütungsgruppe VII BAT vergleichbare Tätigkeit zugrunde zu legen. Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen.

2.3 **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 (Nummer 11)**

Die Kosten der Beförderung zur Behandlung außerhalb des Landes sind nur dann beihilfefähig, wenn nach der Stellungnahme des Amts- oder Vertrauensarztes außergewöhnliche Gründe dies rechtfertigen und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Einlieferung in ein Krankenhaus außerhalb des Landes unabweisbar war.

2.4 **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a (Nummer 12)**

Nummer 2.3 findet entsprechende Anwendung.

2.5 Zu §§ 7 und 8 (Nummern 14 bis 16)

Zu den Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren werden Beihilfen nicht gewährt.

2.6 Zu § 11 (Nummer 17)

Nummer 2.3 findet entsprechende Anwendung.

2.7 Zu § 14 Abs. 1 (Nummer 18)

Für die nicht entsandten deutschen Arbeitnehmer, die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhöht sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 vom Hundert.

2.8 Zu § 18 Abs. 3 (Nummer 21)

Abschnitt I Nr. 21 findet keine Anwendung.

- 3 Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 28. Februar 1999 beginnt, sind die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift, die nach Anhörung des Auswärtigen Amtes gemäß § 18 Abs. 5 der Beihilfевorschriften des Bundes ergeht, tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Berlin, den 10.03.2004

gez.
Dr. Unverhau